

4/SN-236/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 597/98

Wien, 8. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Entgeltfortzah-
lungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

31	98
Datum: 18. April 1998	
Verf. 20.4.98	

L. Jankowitsch

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 317

MD-VfR - 597/98

Wien, 8. April 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Entgeltfortzah-
lungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 21.471/2-1/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 11. März 1998, Zl. 21.471/2-1/98,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Nach § 15 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes - EFZG, BGBl.
Nr. 399/1974, in der geltenden Fassung, hat der beim Hauptver-
band der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerich-
tete Erstattungsfonds die ausgeglichene Gebarung der bei den
Krankenversicherungsträgern errichteten und unter anderem durch
Arbeitgeberbeiträge gespeisten gleichnamigen Fonds zu gewähr-
leisten.

Infolge der Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes in
Verbindung mit § 17a des Berufsausbildungsgesetzes - BAG, BGBl.

- 2 -

Nr. 142/1969, in der geltenden Fassung, der auch Arbeitnehmer der Stadt Wien umfaßt (z.B. Lehrlinge im Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis), ergibt sich eine Beitragspflicht der Stadt Wien gemäß § 13 EFZG.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die vorgesehene Fremdverwendung der finanziellen Mittel des Erstattungsfonds des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zu einer Minderdotierung desselben führt, welche die Durchführung eines allfälligen Erstattungsausgleiches mit den Fonds der Krankenversicherungsträger unmöglich macht und infolgedessen eine Beitragssatzerhöhung mit sich bringen würde (vgl. § 16 Abs. 1 EFZG).

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat

SR Dr. Kahler

